

#### 4.5.8 Spannungsfeld *Besoldung*: transparente Regelung via Verordnung

Haben die Bestimmungen über den Lohn 1859 noch im Schulgesetz selbst Platz, so gesteht das Schulgesetz von 1929 diesem Thema bereits eine eigene Verordnung zu. Wenngleich auf diese hier nicht im Detail eingegangen werden kann, lässt sich damit doch die Vermutung erhärten, dass eine eigene Lohnverordnung Klarheit, Transparenz und Standards für die Besoldung der Lehrpersonen schafft – und damit Lehrerinnen und Lehrer vor lokaler Willkür in der lohnwirksamen Leistungsbeurteilung schützt.<sup>100</sup> Es sei in dem Zusammenhang kritisch bemerkt werden, dass die heutigen Lohnbestimmungen wieder deutlich mehr Spielraum für „individuelle Lösungen“ zu bieten scheinen<sup>101</sup> und sich die Transparenz wieder verliert.

#### 4.5.9 Spannungsfeld *Öffentlichkeit und Prestige*: Dienstpflicht und Privatleben

Zu den ausdrücklich bestimmten Dienstpflichten ausserhalb des Kerngeschäftes Unterrichtsführung gehörten sehr konkrete, wie die Aufsichtspflicht im Schulgottesdienst, aber auch weitgefasste, schon in den Privatbereich der Familien eindringende Dienstpflichten, wie „*Aufsicht zu führen über die Jugend im Allgemeinen und über die ihr anvertraute Jugend im Besonderen*“, oder durch „*Wort und würdevolles Beispiel die Erziehung und Charakterbildung der Jugend in- und ausserhalb der Schule zu fördern*“ (Art.113).

Gut möglich, dass derlei Bestimmungen zum Klischee vom Lehrer als Teil der Dorfborgigkeit – neben Bürgermeister und Pfarrer – ihren Beitrag geleistet haben, war doch „*jede Lehrperson verpflichtet, (...) ihren Wohnsitz im Schulorte zu wählen*“ und musste eine „*Abwesenheit von mehr als einer Woche (...) dem Gemeindegemeinderat zur Kenntnis*“ gebracht werden – dies wohl gemerkt „*... auch während der schulfreien Zeit*“ (Art.114).

Dass der lange Arm der Schulbehörde tief ins Privatleben der Lehrpersonen greifen konnte zeigt sich auch daran, dass Disziplinarstrafen (Art.127 ff) bis zur „*Entlassung aus dem Schuldienste*“ auch für das „*pfllichtwidrige Verhalten (...) ausserhalb der Schule*“ zur Anwendung kommen konnten.

-----

Das Schulgesetz von 1929 prägte die liechtensteinische Schule und den Lehrberuf bis in die bewegten 60er- und 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts.

---

<sup>100</sup> 1938 wurde schliesslich ein eigenes „Gesetz betreffend das Dienstverhältnis und die Besoldung...“ geschaffen (LGBl 1938/6). (Onlineverzeichnis 19)

<sup>101</sup> siehe Besoldungsgesetz, LGBl 1991/6, geltende Fassung (Onlineverzeichnis 64)